

Reglement Oder Kleine Berg- Ordnung,
Im Hochfürstenthum Nassau- Sigen,
Zu Dillenburg publicirt den 22. Maz 1592*)

Diess ist solches Reglement und Ordnung, die der Hoch- und Wohlgeborene Graf und Herr,
Herr Johann der Aelter, Graf zu Nassau, Catzenelnbogen, Vianden und Dietz, Herr zu
Beilstein, etc. denen Bergleuten zu Sigen gegeben hat. **)

I.

Wer einen Mollstein ***) findet, derselb soll denselbigen halten drey Tage und sechs Wochen, so fern er auf das Lochzeichen leget, ****) daran soll ihn niemand reuden noch verhindern.

2. Wer einen Nebenstein *****) findet, der ist sein, so fern als kein Pflicht, oder Wände darzwischen sind.

3. wo eine Grube wüst stünde, so lang, biss sie ein Zuschuss thut, so mag dann ein Fremdbder darin gehen, der von keiner Partey ist.

4. Welcher nur einen Berg hat, den er wüst liegen läst Jahr und Tag, den Berg mögen die Herren nehmen, und einem anderen verleihen, der ihn Bauhaftig hält, und den Zehenden davon gibt.

5. Es mag einer mit einer neuen Kauten, in eine alte Zeche fallen, und sich deren gebrauchen, drey Klaffter umb sich her, doch so fern keine Pflicht oder Wände darzwischen stehen.

*) *Nach dem hinter der zweiten Auflage der Berg- Ordnung vom 1. May 1559 befindlichen Abdrucke –Wetzlar 1712- gedruckt.*

**) *Die kleine Berg- Ordnung betrifft wesentlich, vielleicht ausschließlich den Eisenstein- Bergbau im Fürstenthum Siegen, der dort im 15. und 16. Jahrhundert immer mehr an Ausdehnung und Bedeutung gewann und für den daher zunächst das Bedürfnis vorlag, die bezüglichlichen Bestimmungen und „althergebrachten Bergwercks- Uebungen“ zu sammeln und zeitgemäß zu vervollständigen. Die kleine Berg- Ordnung ist eine solche Sammlung. Sie war schon im Jahre 1535, also vor Erlass der Berg- Ordnung vom 1. September 1559, im Concept vorhanden – cf. Becher Mineralogische Beschreibung etc. S. 492 – hat aber ihre gegenwärtige Gestalt erst bei der Publication im Jahre 1592 durch Hinzufügen des – auch äusserlich getrennten – Anhangs bekommen. Es liegt ihr eine noch ältere Sammlung bergrechtlicher Bestimmungen, welche um das Ende des 15. Jahrhunderts als „Berk- Ordnung der Graveschafft zu Nassau des Amptes Siegen“ erschien und in den Dillenburgischen Intelligenz- Nachrichten Jahrg. 1774 pag. 385 abgedruckt ist, zu Grunde. Aus dieser sind ohne wesentliche Abänderungen die §§. 1 bis 14, 16 und 21, so wie die 3 ersten Sätze des Anhangs entnommen. Nach Inhalt und Alter ihrer einzelnen Bestimmungen zerfällt die kleine Berg- Ordnung in drei Abschnitte, von denen die erste, die §§. 1 bis 14 umfassend, sich hauptsächlich auf das Aufnehmen und Auflässigwerden alter und neuer Zechen und auf die Stollenrechte bezieht. Form und Inhalt beweisen das hohe Alter der desfallsigen Festsetzungen, welche bis in das 12. Jahrhundert zurückzureichen scheinen. Der zweite Abschnitt von §. 15 bis §. 26 handelt von dem Aufsetzen, Vermessen und Abfahren des Eisensteins, der Sicherstellung des landesherrlichen Zehnten, dem Ausfuhrzoll auf inländischen Eisenstein und dem Einfuhrzoll auf ausländischem Roheisen. Einzelne Paragraphen sind ebenfalls älteren Ursprungs, jedoch modernisiert und mit neueren Vorschriften aus dem 16. Jahrhundert zu einem Ganzen verschmolzen. Dieser Abschnitt ist als eine Eisenstein- Ordnung anzusehen. In den dritten Abschnitt – den Anhang – ist ausser einigen Strafbedingungen eine von dem Grafen Johann dem älteren herrührende Verordnung über die Kompetenzverhältnisse zwischen dem Bergschöffenstuhle zu Siegen und dem Hain- Gerichte daselbst in Bergwercks- Angelegenheiten aufgenommen. Ein Separatabdruck dieses ursprünglich wohl als selbstständige Verordnung behandelten Anhangs findet sich in den Dillenburgischen Intelligenz- Nachrichten Jahrg. 1777 pag. 34. – Cf. Auch Corp. Constit. Nass. T.I S. 550 – Die kleine Bergordnung gilt nur in dem ehemaligen Fürstenthum Siegen. Für diesen Landestheil unterliegt aber ihre Gesetzeskraft keinem Zweifel, da sie von dem Landesherrn genehmigt und auf seine Anordnung publicirt, überdies auch jährlich von den Kirchen abgelesen worden ist. Wie Becher – Mineralogische Beschreibung etc. S. 492 – mittheilt, enthält die Handschrift die Bemerkung, dass die Ordnung immer gehalten worden sei. Uebrigens ist bei Anwendung derselben zu beachten, dass, obwohl sie später als die Berg- Ordnung vom 1. Sept. 1559 publicirt worden ist, dennoch manche ihrer Bestimmungen bereits durch diese Bergordnung antiquirt waren.*

***) *Mollsteine oder Mollstücke (von Gemüll – Schutt), eine locale Bezeichnung für Bruchstücke von dem ausgehenden der Gänge. (Geschiebe, Fundstücke.)*

****) *In der oben erwähnten, älteren Berg- Ordnung aus dem Ende des 15. Jahrhunderts heisst es: „also ferne als er uff das loch legt zeichen“.*

*****) *Ebendasselbst: „Nuwen steyn“*

6. Da Gesellen *) wären auf einem Berg, möchte einer den anderen nicht enterben oder vertreiben, es wäre dann Sache, dass einer dem anderen aufsagte, und der, dem aufgesagt wird, soll ihm zusprechen, ob er ihm wolle helfen bauen, will er das aber nicht thun, so soll er Kunde dabey nehmen, damit, da er ihm das läugnen wolle, er solches bezeugen und beweisen möchte, und käme er dann über acht Tage, und legte seinen Lohn dar, soll man ihn wieder zu seinem Recht kommen lassen.
7. der da bringet Wind, und nimbt Wasser, als recht ist, der treibt den Obersten aus mit seinem Aedich, **) dasselbe erbet ihn und seine rechte Erben hundert Jahr und einen Tag, so fern sie ihn halten, als recht ist. +)
8. ist es Sache dass sie die Aedich nicht bauhaftig halten, binnen einem Jahr und Tag, so mögen sie die Herren nehmen, und anderen verleihen, die sie bauhaftig halten und ihnen Zehend geben.
9. Der Schacht auf dem Reyenden ***) hat Freyheit hundert Jahr und einen Tag, also hat auch der Aedich.
10. Da zween hätten zwo Kauten in einer Zechen, einer über dem anderen, soll man das Wasser selber gehen lassen, und soll der oberste dem niedrigsten keinen Schaden thun, mit Raumen *****) oder mit Giessen.
11. Welcher Mann bauet, dass er zwischen hangend bringet ein gezimmer, oder einen Bau, *****) das erbet ihn ein Jahr und einen Tag.
12. Da ein Mann stünde in einem wilden Wald, und bestünde ein Arbeit, da niemand bey wäre, und bestünde ein Bergwerck, und käme einiger Mann, der ihm arbeiten ++) wolle, da soll der Mann bringen sein Beweiss.
13. Wer ein Lehen hat, und das empfangen, der soll machen dass unserm Gnädigen Herrn in einem Jahr nach der Lehnung, ein fuder Steins davon zum Zehenden werde, thäte er aber das nicht, so möchte man das Lehen anderen verleihen, die das begehrten, und der erst soll forthin kein recht mehr daran haben.
14. Wer ein Bergwerck kaufft von denen, die das über die dritte Schicht gearbeitet, geruhet und gerastet, sonder Ansprach, der wehret sich selber.
15. Es soll auch kein Bergmann mehr Steins an einen Hauffen ziehen und legen, als zwey Fuder Steins auf jeglichen Hauffen, wie das von alters Herkommen und Gebrauch ist, und was sie dess mehr thäten, soll alles geschehen, mit gutem Wissen und Willen eines Bergmeisters, zu jederzeit. Und weil von den Raidtmeistern +++)) vielfältig geklagt wird, dass dieser Articul von dem Merentheil verachtet werde, so soll ein jeder Bergmann einmahl vor all vermahnet seyn, nicht mehr als zwey Fuder Stein auf einen Hauffen zu ziehen und zu legen, da aber hierin nochmals eines oder des anderen Unfleiss und Verachtung gespüret, und an einem Hauffen mehr als zwey Fuder Stein geschüttet würden, soll alssdann der gantze Hauff unserm Gnädigen Herrn verfallen seyn, es gescheh dann mit Bewilligung des Bergmeisters.

*) Geselle = Einspänniger, Eigenlöhner.

**) Aedich, Aderich, Aderig, Adach, Adauch, (vielleicht von Aquaeduct) bedeutet Stollen. Noch heute ist im Siegenischen für Cloake (verdeckter Canal) und Stollenrösche der ausdrück Aelich oder Aedich allgemein gebräuchlich.

***) Reyende = Markscheide; von „reinen“ d. i. grenzen, markscheiden.

*****) In der obigen älteren Berg- Ordnung: „mit Rynnen“.

*****) Ebendasselbst: „da er zwischen hangende vnd lygende bringet ein gezimmer, ader einen Baume“.

+) In der obigen älteren Berg- Ordnung: „also ferre er sie Inholdet als recht ist“ – Ein auf diese seltsame (durch das Erbstollenrecht der Berg- Ordnung von 1559 antiquirte) Bestimmung bezügliches Urtheil des Siegenischen Bergschöffen- Gerichts aus dem Jahre 1548 findet sich in Karsten´s Archiv Bd. 18 S. 76.

++) Ebendasselbst: „abryben“ (abtreiben).

+++)) Raidtmeister sind die Mitglieder der Siegenschen Massenbläser- und Hammerschmiede- Zunft, die zwar das Handwerk nicht selten mit der Faust treiben, dennoch aber wie andere Zunftglieder mit eisen und Eisenwaren handeln. Das Wort ist von raiten = rechnen herzuleiten, aber Raitmeister so viel wie Rechenmeister. – Cf. Becher Mineralogische Beschreibung etc. S. 517 und 585. Kurbrief vom 1. Jan. 1728 Art. 13 u. 33. –

16. Es soll auch ein jeglicher Bergmann, alle vierzehn Tage kommen bey einen Bergmeister und soll ihme gute sichere Rechnung thun, was er inwendig vierzehn Tage von Steinen gezogen habe, umb desswillen, dass unserem Gnädigen Herrn der Zehend falle, oder sollen einem Bergmeister Rechnung thun, was sie vom Stein verkaufft hätten, und darvon ihm den zehenden Pfennig geben und berechnen, und wer das nicht thut, und unser Gnädiger Herr dessen Klag von dem Bergmeister höret oder vernimbt, der soll unserem Gnädigen Herrn mit der Busse verfallen, und darum ernstlich gestraffet werden.

17. Auch eine zeithero auf den Eissenstein- Bergwercken des Ampts Sigen hin und wieder grosse Untreu und Unordnung unter den Gewercken, auch Berg- und Fuhrleuten verspüret und befunden worden, so sollen hinfürter die Furlcut und Raidtmeistere, aus eines anderen Zeichen kein Eissenstein auffladen oder abführen, und niemand dem anderen in sein Zeichen greiffen, noch dasselbig abwerffen, oder einem anderen seinen Eissenstein aufreissen; Es geschehe dann mit Vorwissen dessen, deme solcher Eissenstein zustehet, alles bey Straff zwey Gulden, die der Verbrecher, so oft es geschicht, unnachlässig geben, auch demjenigen, dessen der Eissenstein gewesen, alsobald Kosten und Schaden kehren soll.

18. Ist aber der Bergmeister zur selbigen Zeit aufm Berg, hat der Fuhrmann und Raidtmeister alsobald umb Ergänzung des Mangels anzuhalten, ist aber der Bergmann nicht vorhanden, so soll der Fuhrmann mit den aufgeladenen Stein hinfahren, dem Raidtmeister den Mangel anzeigen, den der Bergmann zu erstatten schuldig; Würde sich aber der Bergmann in dem verweigern, so soll der Bergmeister umb seine Belohnung ihn mit Ernst darzu anhalten.

19. Es soll auch ein jeglicher Fuhrmann, der sich des Eissensteins abzuführen gebrauchen will, seinen Stein- Korb durch den Bergmeister, in Beyseyn eines Berg- Schöffens, umb gebührliche Belohnung äichen und brennen lassen, also, dass ein jeglicher Fuhrmann einen gerechten Stein- Korb habe, bringet er alssdann dem Raidtmeister seine Maass nicht, so soll ihn der Raidtmeister umb Erstattung des Mangels ansehen, wo aber solches in der Güte und vor Schaden nicht beschicht, soll ihm der Bergmeister umb die Gebühr darzu helffen, und soll der Fuhrmann beneben Erstattung des Mangels, auch Kostens und Schadens, noch darzu zwey Gulden Straff geben.

20. Da sich auch künftiglich befinden würde, dass ein Fuhrmann mit Wissen des Bergmanns, auf Wagen, Karren und Schlitten den Zehendstein betrügllicher Weise, den Zehenden dadurch zu entwenden, abführen, und der Bergmeister dessen mit Wahrheit innen würde oder erführe, oder den Fuhrmann auf der That erlangte, der soll nicht allein unserm Gnädigen Herrn, als der Obrigkeit, mit solchem Eissenstein verfallen seyn, sondern auch gefänglich eigezogen und hefftig eingestrafft werden. Hierbey seyen auch jeder Raidtmeister, Fuhrmann und Bergmann gewarnet, dass er dem Bergmeister unsers Gnädigen Herrn Zeichen nicht abwerffe, es geschehe dann mit seinem Wissen bey Vermeidung vorgesetzter Straffe.

21. und wann auch der Bergmeister unserm Gnädigen Herrn einen Hauffen Stein zeichnet, aus Ursachen, dass er den Bergmann zu gebührlicher Rechnung bringe, und Ihro Gnaden der Zehend werde, so soll weder der Fuhrmann noch der Bergmann solch Zeichen ohne Vorwissen des Bergmeisters nicht abwerffen, bey Straff zweyer Gülden.

22. Welcher Massenblässer oder Raidtmeister auch hin und wieder im Ambt Sigen Eissenstein kauffen, und in die Graffschafft Sayn führen wird, der soll dem Bergmeister von jedem Wagen voll Eissenstein zu Zoll geben zwey Weisspfennig, wer aber solches überschreiten wird, soll zu gebührlicher Straffe angehalten werden, und den Eissenstein verwircket haben.

23. Zu welcher Zeit auch ein Fuhrmann von dem Bergmeister umb den abgeführten Eissenstein angesprochen und befragt wird, soll der Fuhrmann bey seiner Eyds- Pflicht, und bei Vermeidung gebührlicher Straffe, dem Bergmeister die rechte Wahrheit anzuzeigen schuldig seyn.

24. Den Bergleuten soll auch hinfürter nicht gestattet werden, den gewonnenen Eissenstein biss zu ihrem guten Gefallen in den Gruben liegen zulassen, dadurch dem Hochwohlgebornen unsern Gnädigsten Herrn umb den Zehenden zu betriegen, sondern ein jeder Bergmann soll denselben Eissenstein alsbald heraus ziehen auf die Hahl zu lieffern, und an einem jeglichen Hauffen das rechte Maass zu schütten, hiemit verbunden und schuldig seyn, da aber ein solches nicht thun und der Bergmeister des gewonnenen Eissensteins über einen Wagen in der Gruben befinden würde, soll derselbig Eissenstein Ihrer Gnaden verfallen seyn, und der Bergmann noch darzu gestrafft werden.

25. Von dem ausländischen rohen Eisen, so hierinnen ins Amt Sigen geföhret wird, soll dem Bergmeister von jedem Wagen vier Albus, und von einem Karren Eisens zween Albus zu Zoll geliefert werden; Würde sich aber jemand dagegen verweigeren, oder aber den Zoll muthwillig verfahren, demselben soll der Bergmeister wohlmeldtes unsers Gnädigen Herrn Gerechtigkeit zu erhalten, ein Pferd auszuspannen, oder aber sonst ein Pfand abzufordern und abzunehmen Fug und Macht haben, und hiemit öffentlich erlaubt seyn.

26. Letztlich kommt man auch in gewisse Erfahrung dass Bergleute und Bergknechte, so den Gewercken umb gewissen Lohn arbeiten, etlichen Eisenstein ohne der Gewercken Vorwissen und Erlaubnuss heimlich verkauffen, verbergen und hinweg führen, dafür man einen jeden hiemit treulich will gewarnet haben; Wo aber solches über diese Warnung geschehen würde, sollen der- oder dieselbige, so solches thun werden, am Leib gestrafft, und darneben zur gebührlichen Erstattung des verkaufften und entfrembten Eisensteins auch Kostens und Schadens, mit unnachlässigem Ernst angehalten werden.

Aus:

Berg- Ordnungen der Preußischen Lande.

Herausgegeben von Hermann Brassert, (Königlich Preussischer Ober- Bergrath)
Köln 1858 F. C. Eisen´s Königl. Hof- Buch- und Kunsthandlung S. 70- 79

